

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3755 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7086/1-Pr 1/88

1606 IAB

1988 -04- 15

zu 1600 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1600/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Genossen (1600/J), betreffend die Umstellung des Grundbuchs auf Computer, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Bundesland Kärnten sind noch die Grundbücher der Bezirksgerichte Bleiburg, Eisenkappel, Feldkirchen, Ferlach, Hermagor und Völkermarkt auf ADV-Betrieb umzustellen; die bereits in Angriff genommene Umstellung beim Bezirksgericht Spittal an der Drau ist abzuschließen. Dies wird insgesamt etwa 119 Wochen Datenersterfassung durch das üblicherweise hierfür eingesetzte Team (5 Rechtspfleger und 2 Datatypistinnen) in Anspruch nehmen. Neben dem Personaleinsatz sind überdies ca. 400.000,- S für die Ausstattung der Gerichte mit den nötigen ADV-Geräten erforderlich.

Zu 2:

Die seinerzeitige Kosten-Nutzen-Analyse des ADV-Projekts "Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung" hat ergeben, daß durch den ADV-Einsatz eine Personaleinsparung - nach Köpfen gezählt - von ca. 35% erreicht werden kann. In der Praxis konnte der Personalstand in den Grundbuchsabteilungen der bereits auf das

DOK 427P

- 2 -

ADV-Grundbuch umgestellten Bezirksgerichte trotz teilweise starken Anstiegs des Geschäftsanfalls um durchschnittlich 27% reduziert werden.

Inwieweit diese Durchschnittswerte auch auf die bislang noch nicht umgestellten Kärntner Bezirksgerichte zutreffen werden, läßt sich nicht vorhersagen; der Rationalisierungseffekt des ADV-Grundbuchs hängt sehr stark von der Personalstärke der Grundbuchsabteilungen im Zeitpunkt der Umstellung auf ADV sowie von der Weiterentwicklung des Geschäftsanfalls ab und ist daher von Gericht zu Gericht verschieden. Die freiwerdenden Arbeitskapazitäten werden in der Regel in anderen Gerichtsabteilungen eingesetzt, jedenfalls werden aus diesem Grunde keine Kündigungen von Gerichtspersonal vorgenommen.

Zu 3:

Das automationsunterstützt geführte Grundbuch ist an eine Grundstücksdatenbank angeschlossen, in der sämtliche Grundbuchs- und Vermessungsdaten gespeichert sind. Diejenigen Daten, die für die Rechtsverhältnisse an den Liegenschaften maßgeblich sind (z.B. die Eigentümerdaten) werden von den Gerichten verwaltet. Die Behandlung liegenschaftsspezifischer Daten fällt dagegen in die ausschließliche Zuständigkeit der Vermessungsämter, sodaß die Gerichte Angaben wie etwa Benützungsort, Flächenausmaß oder Grundstücksadresse in keiner Weise beeinflussen können.

Auch die Flurbezeichnungen unterliegen nicht der gerichtlichen Kompetenz. Ob bzw. in welcher Sprache sie in der Grundstücksdatenbank aufscheinen, wird daher von den Vermessungsämtern entschieden, die zum Ressortbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gehören. Es darf allerdings auf § 18 des Volksgruppenge-

DOK 427P

- 3 -

setzes hingewiesen werden, wonach die öffentlichen Bücher und die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen sind.

15. April 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Janzon', written in a cursive style.

DOK 427P